**Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Bau- und Montagestellen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus**

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin:

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Dort wo der Betrieb durch behördliche Regelungen nicht unter- sagt oder eingeschränkt wurde, müssen die Unterneh- men in dieser besonderen Situation insbesondere auch die spezifischen Gefährdungen durch das Coronavirus ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann im Ein- zelfall lauten, dass Betriebe oder Betriebsteile geschlos- sen werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung wirksam sind.

Die bundeslandspezifischen Hygiene- und Abstandsregeln sind auch auf dem

Betriebsgelände sowie auf Bau- und Montagestellen eine wirksame Maßnahme zur Minderung einer Infektionsgefahr:

* Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Perso- nen auch bei Gesprächen und in Pausen,
* Begrüßung ohne Körperkontakt,
* Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Arm- beuge, dabei von anderen Personen wegdrehen,
* Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unter- schiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus.

Soweit Arbeiten in besonderen Arbeitsbereichen mit er- höhter Infektionsgefährdung (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheimen etc.) ausgeführt werden müssen, sind die zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen vorher mit dem auftraggebenden Unternehmen abzustimmen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Organisation** | **ja** | **nein** | **Bemerkung/Maßnahme** |
| Wurde vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abgefragt, ob im Arbeitsbereich besondere Infektionsrisiken bestehen, z. B. Anwesenheit von Coronaverdachtsfällen/Kontaktpersonen im Objekt? (Bei medizinischen Einrichtungen/Pflegeheimenmüssen zusätzliche Maßnahmen vorher abgestimmt werden) |  |  |  |
| Steht gegebenenfalls hierfür benötigte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Einmal-Schutzanzug, Atem- und Augenschutz)? |  |  |  |
| Werden Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder E-Mail und nicht vor Ort durchgeführt? |  |  |  |
| Ist gewährleistet, dass die erforderlichen Abstände zu anderen Personen eingehalten werden können? |  |  |  |
| Falls dies nicht sicher der Fall ist:Wird den Beschäftigten Mund-/Nase-Schutz zur Verfügung gestellt und werden sie angewiesen, diesen richtig zu benutzen? |  |  |  |
| Werden möglichst feste Teams gebildet, um täglich wech- selnde innerbetriebliche Kontakte zu vermeiden? |  |  |  |

**Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbei- ten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.**

**!**

Name des Arbeitsverantwortlichen Datum, Unterschrift

**Seite 1 von 2 Bestell-Nr. GB002-CErgänzung der Gefährdungsbeurteilung für Bau- und Montagestellen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Werden Fahrgemeinschaften so weit wie möglich vermieden, um einen Abstand von 1,5 m einzuhalten? |  |  |  |
| Ist sichergestellt, dass Firmenfahrzeuge möglichst nur durch eine Person benutzt werden bzw. der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, beschränkt ist? |  |  |  |
| Werden die Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig gereinigt? |  |  |  |
| Sind auf der Baustelle Waschmöglichkeiten, geeignete Haut- reinigungs- und Pflegemittel für die Hände vorhanden? |  |  |  |
| Wird für Arbeiten auf Baustellen ohne fließendes Trinkwasser zusätzlich zu Flüssigseife und Einweghandtüchern Wasserin Kanistern bereitgestellt? |  |  |  |
| Werden Arbeitsmittel und Werkzeuge personenbezogen verwendet?Falls dies nicht möglich ist: werden die betreffenden Arbeitsmittel und Werkzeuge regelmäßig, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, gereinigt? |  |  |  |
| Ist sichergestellt, dass Persönliche Schutzausrüstung, Mund-Nasen-Bedeckung und Arbeitskleidung ausschließlich personenbezogen benutzt wird? |  |  |  |
| Wird die Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt? |  |  |  |
| **Unterweisung der Beschäftigten** | **ja** | **nein** | **Bemerkung** |
| Sind alle Beschäftigten über die Gefährdungen durch Corona und Maßnahmen zu deren Minimierung unterwiesen? |  |  |  |
| Sind die Beschäftigten über die richtige Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung und ggfs. von persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz vor Infektionen unterwiesen? |  |  |  |
| Wissen alle Beschäftigten, * bei welchen Symptomen (insb. Fieber, Husten und/oder Atemnot) sie einen Arzt telefonisch kontaktieren müssen,
* wann sie eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber zum Schutze anderer Beschäftigter melden müssen,
* dass sie trotz Mund-Nasen-Bedeckung den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten müssen,
* dass sie in bestimmten öffentlichen Bereichen (u. a. Busse und Bahnen) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen?
 |  |  |  |
| Sind die Beschäftigten angewiesen, geschlossene Räume regelmäßig zu lüften? |  |  |  |

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

**Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de/)

**Seite 2 von 2 Bestell-Nr. GB002-C** 1 · 0 · 04 · 20 · 3